

Vorlage Nr.VI/ 30/2020 - 1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verwendung von Gebührenmehreinnahmen des Bauordnungsamtes für die Sanierung von städtischen Denkmälern

A Problem

Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist Eigentümer von mehreren denkmalgeschützten Bauwerken und Grünanlagen, welche aufgrund ihrer Entstehungszeit und den zum Teil nicht dem heutigen Baustandard entsprechenden Baumaterialien einem hohen finanziellen Erhaltungsaufwand unterliegen. Aktuell befinden sich ca. 25 Denkmäler im Besitz der Stadt Bremerhaven (Stand: 18.09.2020, siehe Anlage).

Gemäß § 9 Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. 2018, 631) sind die Eigentümer von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese zu pflegen, zu erhalten und, soweit notwendig, instand zu setzen. Soweit die Stadtgemeinde Eigentümerin von Kulturdenkmälern ist bzw. unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, hat sie sich nach § 1 Absatz 2 BremDSchG in besonderem Maße der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes anzunehmen. Die Instandhaltung obliegt dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, dem Amt für Straßen- und Brückenbau sowie dem Gartenbauamt.

Die einzelnen Bauwerke und Grünanlagen unterscheiden sich in Nutzung und Erhaltungszustand. Die bereit gestellten finanziellen Mittel sind extrem begrenzt, so dass eine laufende Unterhaltung und Sanierung der städtischen Denkmäler nicht bzw. nicht ausreichend sichergestellt ist. Nicht in Nutzung befindliche Denkmäler befinden sich zum Teil in solch einem besorgniserregenden Zustand, dass mit dem Verlust der für Bremerhavens Geschichte wertvollen Bauwerke zu rechnen ist. In Nutzung befindliche Bauwerke und Grünanlagen werden größtenteils nicht ganzheitlich saniert. Schadhafte Bauteile werden oftmals nicht denkmalgerecht ersetzt, da Mittel zum rechtzeitigen Bauerhalt fehlen.

In der Anlage befindet sich eine erste Einschätzung bzgl. des baulichen Zustands der einzelnen städtischen Baudenkmäler und Grünanlagen mittels einer Einstufung von 1 „Sehr guter Zustand“ bis 5 „Sehr schlechter Zustand“.

Der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Bauordnungsamt stehen grundsätzlich keine Mittel für die Bezuschussung von Maßnahmen zum Erhalt von Denkmälern zur Verfügung. Erstmals seit Jahren konnten Mehreinnahmen des Bauordnungsamtes bei den Prüfgebühren im Jahr 2019 einer kapitelbezogenen Rücklage in Höhe von 100.000 € zugeführt werden, um aus diesen Mitteln Zuschüsse für denkmalgerechte Sanierungen zu gewähren. Es ist davon auszugehen, dass diese Rücklage in Kürze aufgebraucht ist.

Die Sanierung und Unterhaltung der städtischen Kulturdenkmäler stellt jedoch eine kontinuierliche Herausforderung auch in finanzieller Hinsicht dar, an der sich die Untere Denkmalschutzbehörde auch künftig weiter beteiligen möchte.

B Lösung

Für eine dauerhafte finanzielle Unterstützung soll daher künftig jährlich ein Anteil in Höhe von 10 % der potentiellen Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 6611/111 01 „Prüfgebühren“ des Bauordnungsamtes für die Sanierung und Unterhaltung von städtischen Kulturdenkmälern nach Maßgabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, dem Amt für Straßen- und Brückenbau bzw. dem Gartenbauamt zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Hierdurch soll der Zustand der städtischen Kulturdenkmäler langfristig verbessert werden und diese auch erhalten bleiben. Gleichzeitig dient diese Maßnahme der Vorbildfunktion entsprechend den Bestimmungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes und kann sich positiv auf das Engagement der Eigentümer und Eigentümerinnen von privaten Kulturdenkmälern auswirken.

90 % der potentiellen Mehreinnahmen werden weiterhin zur Deckung möglicher Defizite im Ausschussbereich bzw. im Gesamthaushalt verwendet.

C Alternativen

Mehreinnahmen des Bauordnungsamtes beim Kapitel 6611 werden vollständig wie bisher zur Deckung der Defizite im Gesamthaushalt verwendet.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen variieren je nach Vorliegen und Höhe der erzielten Mehreinnahmen des Bauordnungsamtes.

Personalwirtschaftliche und klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und auf die besonderen Belange des Sports wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Da sich der Beschlussvorschlag nicht auf einen bestimmten Stadtteil auswirkt, wurde keine Stadtteilkonferenz informiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, das Amt für Straßen- und Brückenbau das Gartenbauamt sowie die Stadtkämmerei wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die in der Anlage dargestellte erste Einschätzung der zum Teil schlechten Zustände der städtischen Kulturdenkmäler zur Kenntnis und beschließt, die Sanierung von städtischen Kulturdenkmälern durch zweckgebundene Verwendung von 10 % der Mehreinnahmen des Bauordnungsamtes bei der Haushaltsstelle 6611/111 01 „Prüfungsgebühren“ nach Maßgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde zu fördern.

gez.
Schomaker
Baustadtrat

Anlage: Liste der städtischen Denkmäler (Stand 29.09.2020)